

Erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

Bestellung und Abberufung des Vorstands und Satzungsänderungen

Der Vorstand wird nach §§ 84, 85 AktG bestellt und abberufen. Änderungen der Satzung richten sich grundsätzlich nach §§ 179, 133 AktG. Nach § 13 Abs. 2 der Satzung i. V. m. § 179 Abs. 2 S. 2 AktG werden jedoch Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Falls das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

Grundkapital und Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Das Grundkapital setzt sich zum 31. Dezember 2009 aus 46.842.240 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zusammen. Alle Aktien gewähren die gleichen Rechte. Jede Aktie vermittelt eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil am Gewinn. Die Rechte und Pflichten aus den Aktien ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

Am Kapital der Gesellschaft sind zum 31. Dezember 2009 wie folgt beteiligt:

Name	Funktion	Stückzahl	Prozent
Michael Schmidt	(Vorstand)	8.999.995 Aktien	19,21 %
Oliver Zimmermann	(Vorstand)	105.584 Aktien	0,23 %
Gerd Simon	(Aufsichtsrat)	10.000 Aktien	0,02 %
Bestand eigene Aktien		3.244.714 Aktien	6,93 %

Hinsichtlich direkter und indirekter Beteiligungen am Kapital der 3U HOLDING AG, die 10 % übersteigen, sind uns in den Geschäftsjahren 2008 und 2009 keine Meldungen zugegangen.

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 27. August 2014 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 23.421.120,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nur in den folgenden Fällen ganz oder teilweise ausschließen: 1. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage soweit der Nennbetrag der neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, weder insgesamt zehn vom Hundert des am 28. August 2009 vorhandenen Grundkapitals übersteigt noch der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet; 2. sofern die Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgen; 3. für Spitzenbeträge. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Vorstand der 3U HOLDING AG hatte mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 31. Oktober 2008 auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. August 2007 beschlossen, bis zu 4.684.224 Stückaktien der Gesellschaft über die Börse zurückzukaufen. Der Aktienrückkauf diene allen im Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2007 vorgesehenen Zwecken. Die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) wurde mit der Durchführung beauftragt.

Das Aktienrückkaufprogramm über die Börse begann am 6. November 2008 und endete am 6. Februar 2009. Am 7. Februar 2009 beschloss der Vorstand der 3U HOLDING AG mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das über die Börse laufende Aktienrückkaufprogramm zu beenden und ein öffentliches Rückkaufangebot nach deutschem Recht zu unterbreiten.

Insgesamt erwarb die 3U HOLDING AG im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms und des öffentlichen Rückkaufangebots 3.244.714 Stückaktien als eigene Anteile; das entspricht 6,93 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Für Mitglieder des Vorstands bestehen für den Fall eines Übernahmeangebots für die 3U HOLDING AG keine Vereinbarungen.